



# ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung nach §34 Abs.4, Satz1, Nr.1 BauGB

## PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung nach §34 Abs.4, Satz1, Nr.3 BauGB mit folgenden planlichen Festsetzungen:

- WA allgemeines Wohngebiet nach §4 Abs.1 BauNVO
- Baulinie
- Baugrenze
- Satteldach, zulässige Firstrichtung
- nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise
- Zahl der Vollgeschosse
- Satteldach
- Garage / Zufahrt zur Garage
- Anliegerweg
- Verkehrsfläche
- private Grünflächen mit Pflanzbindung lt. Nummer Pflanzliste
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §9 Abs. 1, Ziff. 20 BauGB mit §1a Abs. 3

### Erklärung Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	nur Einzelhäuser zulässig
Geschossflächenzahl	max. zulässige Zahl der Vollges.
Dachform, zulässige Dachneigung	

Die Satzung besteht aus 2 Teilen:  
Schriftliche und planliche (zeichnerische) Festsetzungen

### HINWEISE

- Grundstücksgrenze bestehend / vorgeschlagen
- Parzellen-Nr.

### HINWEISE

- Flurnummer
- vorgeschlagene Gebäudestellung
- Bestandsgebäude
- Breitenangaben Verkehrsflächen
- vorgeschlagener Abstellplatz für Entsorgungsbehälter

„Innenbereichssatzung Saxberg“

# SAXBERG

EINBEZIEHUNGSSATZUNG  
NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB  
SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 Nr. 1 BauGB

GEMEINDE SINZING  
LANDKREIS REGENSBURG

FASSUNG: 25.10.2006

M 1:1.000

rechtsverbindlicher Arbeitsplan  
(Änderungen vorbehalten)

AUSGEFERTIGT:

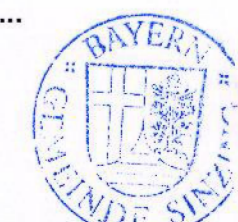
SINZING, DEN 29. NOV. 2006  
Gemeinde Sinzing  
(Siegel)

FRANZ XAVER WIESNER  
-ERSTER BÜRGERMEISTER-

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. FH BERNHARD BARTSCH  
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA  
STÄDTEPLANER SRL

POMMERNSTRASSE 20  
93073 NEUTRAUBLING  
TEL 09401 880 400  
FAX 09401 880 401  
BARTSCH@R-KOM.NET





## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Sinzing hat in der Sitzung am 24. Mai 2006 die Einleitung der „Innenbereichssatzung Saxberg“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 30. Mai 2006 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Bürger am Verfahren erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04. Juli 2006 bis 07. August 2006. Auf die öffentliche Einsichtnahme wurde durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 hingewiesen.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22. Juni 2006 bis 14. August 2006.
4. Der Gemeinderat Sinzing hat mit Sitzung vom 25. Oktober 2006 mit Beschluss Nr. 55 die „Innenbereichssatzung Saxberg“ als Satzung beschlossen.



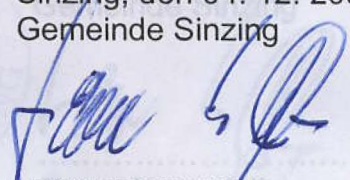
Sinzing, den 29.11.2006  
Gemeinde Sinzing

  
.....  
Franz Xaver Wiesner  
Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur „Innenbereichssatzung Saxberg“ wurde am 01. Dezember 2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die „Innenbereichssatzung Saxberg“ ist damit in Kraft getreten.



Sinzing, den 04. 12. 2006  
Gemeinde Sinzing

  
.....  
Franz Xaver Wiesner  
Erster Bürgermeister



## „Innenbereichssatzung Saxberg“

### **ORTSTEIL SAXBERG**

**Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**  
**Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom	23.9.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom	23.01.1990
Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom	18.12.1990
Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F vom	04.08.1997

Die Gemeinde Sinzing erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.9.2004 folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

Das von der Einbeziehung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 1473/2 sowie in Teilflächen die Fl. Nr. 1473 und 1471/5 der Gemarkung Viehhausen, welche im beigefügten Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Festsetzungen zu den überbaubaren Bereichen sind verbindlich.

#### **§ 2**

Die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in einem Teilbereich von Saxberg umfassen die Grundstücke 1468/4 und 1468/11 der Gemarkung Viehhausen, welche im beigefügten Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

Innerhalb der festgesetzten Flächen der Satzung nach §1 werden über die gesetzlichen oder aufgrund einer anderen Ortssatzung bestehenden Vorgaben hinaus folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen festgesetzt:

- (1) Es gelten die planliche Festsetzungen des Lageplanes M 1:1.000
- (2) Bei den Parzellen Nr. 10 und 11 sind als Bauweisen nur E + U und 1 ½ E + D zulässig.  
Bei allen weiteren Parzellen ist als Bauweise E + D zulässig.
- (3) Es ist eine Kniestock von max. 100 cm nur bei der Bauweise E+D zulässig
- (4) Dachaufbauten sind gem. Art. 63 Abs. 2 Punkt 4 BayBO als Schleppegauben, Satteldachgauben und Segmentbogengauben zulässig. Sie sind im inneren Drittel der Dach-

fläche zulässig, der Abstand zueinander muß mind. 1,0 m betragen. Sie müssen sich nach Anzahl und Größe der Hauptdachfläche unterordnen. Der Mindestabstand zur Hauskante muß 1,50 m betragen.

Zwerch-/Standgiebel sind mit max. 1/3 der Länge der Hauptfassadenlänge und einem Mindestabstand von 2,50 m zur Hauskante zulässig. Der First der Zwerchgiebel muß mind. 1,0 m unter dem Hauptdachfirst liegen. Es ist nur eine Gaubenform pro Dachseite zulässig. Im Bereich der Flur Nr. 1473/2 sind Zwerchgiebel/Standgiebel nur auf der Westseite zulässig.

Dacheinschnitte wie z.B. Loggien u.ä. sind unzulässig. Die Ansichtsfläche der Dachgauben darf maximal 2m<sup>2</sup> betragen.

(5) Die Dachdeckung hat durch kleinteilige, ziegelrote Dachelemente aus Ziegel oder Betonsteinen zu erfolgen.

#### § 4

(1) Die Straßenerschließung erfolgt über bereits vorhandene Ortsstraßen sowie die festgesetzten Verkehrsflächen

(2) Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; empfohlen werden Rausengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, sowie Wasserdurchlässiges Betonpflaster (Drainpflaster) mit sehr geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

#### § 5

Für die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen gilt die Gehölzartenliste im Anhang.

Pro 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum aus Pflanzliste 3 zu pflanzen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen.

Die Einfriedung der Grundstücke darf nur zwischen Hausseite und Ausgleichsfläche erfolgen, damit die Ausgleichsfläche frei zugänglich bleibt.

Stützmauern sind nur in unbedingt notwendigem Umfang als terrassierte Stützmauer mit einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig. Sie sind als Trockensteinmauern auszuführen.

Böschungen sind als Flachböschungen (max. 1:3) anzulegen. (Ausnahme Straßenböschungen)

Als mögliche Einfriedung straßenseits sind Holzlatten- oder Hanichelzäune (max. 1 m Höhe über Straßenoberkante bzw. Nebenfläche) zulässig.

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist außerdem eine Einfriedung als Maschendrahtzaun (max. 1 m Höhe) statthaft.

Auf Sockel ist zu verzichten; der Abstand von Zaununterkante zum Boden sollte mindestens 10 cm betragen. Somit ist die Durchlässigkeit für Kleinsäuger (wie Igel) gewährleistet.

Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung (z.B. Blutbuche, Blaufichte) sowie alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen (z.B. Trauerweide, Säuleneiche, Lebensbaum) dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Heckenpflanzung am Ost-/Südrand ist wie folgt festgesetzt:

Die Hecken sind aus mindestens 3 Pflanzreihen herzustellen:

Abstand der Reihen 1,2 m, Abstand der einzelnen Pflanzen 1,2 m.

Genannte Arten der Pflanzliste 1 – Sträucher sind in Gruppen zu pflanzen: mind.6, höchstens jedoch 12 verschiedene Arten sind zu verwenden, die einzelnen Arten sind in Gruppen von mindestens 5 Stück zu pflanzen.

Der Aufwuchs der Hecken ist zu unterstützen (ggf. Gießen, Mulchen). Sie sind dauerhaft zu erhalten und ihrem natürlichen Habitus (Wuchsbild) entsprechend wachsen zu lassen, d.h. ohne regelmäßigem Formschnitt in einer Höhe von 3 m bis 5 m, je nach Gehölzart.

Die Obstwiese muss extensiv gepflegt werden (Wiese: max. 3maliger Schnitt/Jahr, keine Düngung); darüber hinaus ist auf jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind durch entsprechende Verträge bzw. Grundbucheinträge zugunsten der Naturschutzbehörde zu sichern.

## § 6

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Anhang

Hinweise, 1 Seite

Begründung, 1 Seite

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, 2 Seiten

Gehölzartenlisten, 1 Seite

Verfahrensvermerke, 1 Seite

FASSUNG: 25.10.2006

ausgefertigt:

Sinzing, den 29. NOV. 2006

Gemeinde Sinzing

(Siegel)

Franz Xaver Wiesner  
Erster Bürgermeister



Planverfasser:

Neutraubling, den 21.11.2006

B. Bartsch  
Dipl.Ing. FH B. Bartsch  
Pommernstrasse 20  
93073 Neutraubling

## HINWEISE

### Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

- Geologisch bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
- Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten. Auf die gesetzliche Meldepflicht gem. Artikel 8 DSchG wird hingewiesen.
- Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Gemeinde Singing zu verständigen.
- Bedingt durch die Nachbarschaft zu landwirtschaftlicher Nutzung können zeitweise Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen entstehen.
- Grundwasser/Oberflächenwasser:  
Aufgrund der Hanglage ist mit dem Auftreten von Schichtenwasser zu rechnen. Es wird empfohlen, beim Bau von Kellern die notwendigen Vorkehrungen gegen Wassereinträge bzw. Vernässung des Mauerwerks zu treffen. Bei Gebäudeöffnungen wird empfohlen, die Unterkante der Gebäudeöffnung mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.
- Auf notwendige Verfahren nach den Wassergesetzen (z.B. Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG), nach dem Gewerberecht (z.B. § 9 VbF) und nach dem Immissionsschutzrecht (z.B. § 4 BImSchV) wird hingewiesen.  
Für die Lagerung von Öl ist die VawSF (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung) zu beachten.
- Die Bauwilligen werden auf die Unfallverhütungsvorschriften der BG Feinmechanik/Elektrotechnik und die aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.
- E-Leitungen und Telekom-Leitungen:  
Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Die Anbringung von Rauchmeldern in den Wohngebäuden, insbesondere beim Dachgeschossausbau, wird empfohlen.
- Die Parzelle 11 ist für Versorgungsfahrzeuge nicht direkt anfahrbar. Die Behältnisse müssen deshalb an geeigneter Stelle (Einmündungsbereich des Anliegerweges) sicher abgestellt werden.

## BEGRÜNDUNG

### Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

#### **Zweckbestimmung**

Aufgrund des aktuellen Bedarfs sollen die Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Flächen sind mit Ausnahme der Parzellen Nr. 2 bis 6 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzing als allg. Wohngebiet dargestellt.

#### **Erschließung**

Beide Teile des Satzungsgebietes sind an die vorhandenen Ortsstraßen angebunden. Der Satzungsteil Fl. Nr. 1473/2 und 1473 /TF wird von der bestehenden Ortsstraße aus erschlossen. Eine Wende mit einem Durchmesser von 18 m sichert das Wenden von Versorgungs- und Rettungsfahrzeugen.

Die Abwasserbeseitigung kann an die geplante zentrale Abwasserbeseitigung in Saxberg angeschlossen werden. Für einige Gebäude ist eine Entwässerung über eine Hebeanlage notwendig.

Die Versorgung des Satzungsgebietes kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen in den Ortsstraßen erfolgen.

#### **Städtebau**

Der Ortsteil Saxberg hat sich im südöstlichen Teil uneinheitlich entwickelt. Die vorh. Bebauung ist lückig und zieht sich entlang einer Geländemulde nach Süden. Durch die Satzung werden die vorhandenen Lücken einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt. Der Einbeziehungsteil im Süden sichert durch die konkrete Festsetzung der Baugrenzen und Baulinien einen städtebaulich vertretbaren Ortsabschluß in diesem Bereich.

Die baugestalterischen Festsetzungen zu Dachform, Dachfarbe, Dachaufbauten und Bauweise dienen zur ortsgestalterisch angemessenen Einbindung der Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild an sensiblen Ortsrändern im ländlich geprägten Saxberg.

#### **Umweltschützende Belange**

Es liegen keine Vorhaben mit der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Gebiete oder Arten nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie liegen im Einwirkungsbereich der Satzung nicht vor.

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl dient der Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Bodenversiegelung.

Die festgesetzte Anzahl der zulässigen Vollgeschosse dient der baugestalterischen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild.

Die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen dient der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt für den Satzungsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Festsetzung von Grünflächen mit Pflanzbindungen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Anhang Bestandteil der Begründung.



<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>
--

<b>1. LANDSCHAFTSPLANERISCHE STANDORTBEURTEILUNG GEPLANTER BAUFLÄCHEN</b>
---

<b>Bezeichnung der Planungsfläche:</b>  Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Flur Nr. 1473/2 und 1473 TF (Für den Satzungsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden)	<b>Planungsstand/planungsrechtliche Vorgaben:</b>  Satzungsentwurf i.d. Fassung vom 24.05.2006
--	---

**Lage des Gebiets und aktuelle Nutzung:**

am südöstlichen Ortsrand von Saxberg, landwirtschaftlich und als Gartenflächen genutzt, z. T. bebaut

**Bedeutung der Schutzgüter im Planungsgebiet/**

**Bewertung lt. Listen 1a-1c im Anhang des Leitfadens des StMLU vom September 2003:**

<b>Arten und Lebens-Gemeinschaften</b>	Teilfläche Intensivgrünland, geringe Bedeutung Teilfläche bebaut mit Garten- und Hofnutzung, kein Eingriff durch Satzung gegenüber dem Bestand
<b>Boden</b>	tiefgründiger, lehmiger Boden mit Dauerbewuchs geringe bis mittlere Bedeutung
<b>Grundwasser Oberflächenwasser</b>	Oberflächengewässer nicht vorhanden, Geringe Versickerungsleistung durch lehmhaltigen Boden, Grundwasserflurabstand mind. mittel geringe Bedeutung
<b>Klima</b>	Fläche liegt nicht in kleinklimatisch bedeutsamer Luftaustauschbahn, geringfügig findet Kaltluftabfluß in die freie Landschaft statt geringe Bedeutung
<b>Orts-/Landschaftsbild</b>	Ortsrandlage, mit uneinheitlichen Strukturen, z. T. Gehölzbestände, nur gering geneigte Fläche mit geringer Fernwirkung mittlere Bedeutung

**Zusammenfassung:**

Die Fläche wird nach Leitfaden überwiegend als Gebiet geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Kategorie I) eingestuft.

## 2. Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen

Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die zu erwartenden Bodenveränderungen und Versiegelungen durch die Bebauung in den Teilbereichen, die bisher nicht bebaut sind, als Eingriff zu berücksichtigen.

### Vermeidungsmaßnahmen:

- Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl
- Festsetzungen von Pflanzbindungen auf den privaten Grundstücksflächen
- Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelung
- Baugestalterische Festsetzungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild.

## 3. Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs

### 3.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Gebiet geringer Bedeutung nach Liste 1a des Leitfadens.

### 3.2 Eingriffsintensität, Kompensationsfaktor

Es ist eine Grundflächenzahl von max. 0,35 festgesetzt. Die Eingriffsfläche werden dem Typ B, Flächen mit niederem bzw. mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad zugeordnet.

### 3.3 Ausgleichsflächenumfang

Die Parzellen Nr. 1 und 2 sind bisher bebaut bzw. als Gartenflächen genutzt. Die Satzung sieht kein höheres Maß an baulicher Nutzung vor, ein zusätzlicher Eingriff erfolgt nicht.

<b>Eingriffsflächen:</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Verkehrsflächen	653
Parzelle 3:	1.180
Parzelle 4:	865
Parzelle 5:	998
Parzelle 6:	662
<b>gesamt</b>	<b>4.358</b>

Bei niedrigem Versiegelungs- und Nutzungsgrad wird bei Gebieten geringer Bedeutung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Kompensationsfaktor von 0,30 zugrunde gelegt.

Der Ausgleichsflächenbedarf umfaßt somit  $4.358 \text{ m}^2 \times 0,30 = 1.307 \text{ m}^2$  Ausgleichsfläche.

## 4. Ausgleichsflächenplanung

Innerhalb des Satzungsgebiets sind lt. zeichnerischer Festsetzungen folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| ▪ Flächen mit Pflanzbindung standortheimischer Gehölzarten |                              |
| Heckenpflanzung am Ost-/Südrand                            | =1.037 m <sup>2</sup>        |
| <u>Obstwiese an der Nordgrenze</u>                         | <u>= 237 m<sup>2</sup></u>   |
| <b>gesamt:</b>   | <b>= 1.274 m<sup>2</sup></b> |

Die gesamten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen somit im wesentlichen dem ermittelten Ausgleichsbedarf.



<b>Gehölzliste standortheimischer bzw. eingebürgerter Pflanzenarten:</b>
--

**Pflanzliste 1 - Sträucher** (Mindestqualität 60/100 cm):

Acer campestre – Feld-Ahorn  
 Cornus mas – Kornelkirsche  
 Cornus sanguinea – Roter Hartriegel  
 Corylus avellana – Haselnuß  
 Crataegus monogyna/laevigata – Weißdorn  
 Berberis vulgaris - Berberitze  
 Ligustrum vulgare - Liguster  
 Lonicera nigra – Heckenkirsche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Rhamnus cathartica – Kreuzdorn  
 Rosa canina – Hundsrose, und weitere Wildrosen  
 Salix caprea – Salweide  
 Sambucus nigra – Schwarzer Holunder  
 Viburnum lantana – Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball

**Pflanzliste 2 - Obsthochstämme** (Mindestqualität Stammumfang 16/18 cm):Äpfel

Jakob Fischer  
 Kaiser Wilhelm  
 Gelber Edelapfel

Birnen

Gelbmöstler  
 Schweizer Wasserbirne  
 Oberösterreichische Weinbirne

Zwetschen

Hauszwetsche

Von der zuständigen Kreisfachbehörde können weitere Arten zugelassen werden.

**Pflanzliste 3 - Hochstammbäume** (Mindestqualität Stammumfang 18/20 cm):

Aesculus carnea – Rote Kastanie  
 Acer platanoides – Spitzahorn, in Sorten  
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
 Carpinus betulus – Hainbuche, in Sorten  
 Crataegus laevigata und lavalleyi in Sorten  
 Prunus avium – Vogelkirsche, in Sorten  
 Quercus robur – Stieleiche  
 Salix caprea - Salweide  
 Sorbus aucuparia – Vogelbeere  
 Sorbus aria - Mehlbeere  
 Tilia cordata – Winterlinde, in Sorten  
 Juglans regia - Walnuß  
 Obsthochstämme